

# ZH\_OBERGERICHT LB200038 vom 11. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB200038](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB200038)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB200038 du 11 novembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT LB200038 del 11 novembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Am tt.mm 2013 verstarb I. \_\_\_\_\_ in J. \_\_\_\_\_ ZH. Die Kläger und der Beklagte sind die Erben der Verstorbenen und bilden zusammen eine Erbengemeinschaft im Sinne von Art. 560 ZGB (Urk. 6/4/10). Am 11. März 2020 reichten die Kläger beim Friedensrichteramt K. \_\_\_\_\_ ein Schlichtungsgesuch ein und stellten Anträge zur Erbteilung. Zur Schlichtungsverhandlung vom 22. Juni 2020 erschienen die Klägerin 2 und Rechtsanwältin Y1. \_\_\_\_\_ als Rechtsvertreterin der Kläger. Der Friedensrichter hielt in der gleichentags ausgestellten Klagebewilligung fest, die Schlichtungsverhandlung sei gescheitert (Urk. 6/1).

### E. 2

Der Friedensrichter, Herr L. \_\_\_\_\_, habe wegen Befangenheit in den Ausstand zu treten.

### E. 3

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen seien dem Friedensrichteramt K. \_\_\_\_\_ zu auferlegen.

### E. 4

Der Beklagte hat ein Ausstandsbegehren gegen den Friedensrichter L. \_\_\_\_\_ gestellt. Über streitige Ausstandsbegehren gegen Friedensrichter entscheidet das Bezirksgericht (§ 127 lit. c GOG). Darauf ist nicht einzutreten. Ob das Ausstandsbegehren verspätet gestellt wurde, wie die Kläger geltend machen (Urk. 10 S. 6), kann unter diesen Umständen offenbleiben.

### E. 5

Zusammenfassend ist die Berufung des Beklagten abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. IV. Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das Berufungsverfahren kosten- und entschädigungspflichtig (§ 106 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert beträgt rund Fr. 400'000.– (Urk. 6/5 S. 2). Die Entscheidunggebühr ist auf Fr. 4'700.– festzusetzen (§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 GebV), die Parteientschädigung auf Fr. 4'600.– inkl. 7,7 % MwSt. (§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 2 und § 10 lit. a AnwGebV). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.